

## Renten 2012:

### Wann und wie erhalten Rentenberechtigte ihre Rente?

#### Altersrente

Im Jahr 2012 beginnt der ordentliche Anspruch auf die Altersrente für Männer nach zurückgelegtem 65. Altersjahr und für Frauen nach zurückgelegtem 64. Altersjahr.

Die Anmeldung hat mit dem offiziellen Formular bei jener AHV-Ausgleichskasse zu erfolgen, die bei Eintritt des Versicherungsfalls für den Bezug der AHV-Beiträge zuständig ist (Adresse gegebenenfalls beim Arbeitgeber erfragen). Ist die Ehegattin oder der Ehegatte bereits Rentenbezügerin oder Rentenbezüger, so ist die gleiche Ausgleichskasse zuständig, die bereits die Rentenzahlungen ausrichtet. Im Hinblick auf eine rechtzeitige Rentenauszahlung ist es empfehlenswert, die Anmeldung sechs Monate vor Anspruchsbeginn bei der zuständigen Ausgleichskasse einzureichen.

#### Rentenaufschub und -vorbezug

Der Rentenbezug kann mindestens um ein Jahr und höchstens um fünf Jahre aufgeschoben werden. Die entsprechende Erklärung muss innerhalb des ersten Jahres seit Beginn der Rentenberechtigung mit dem Anmeldeformular für die Altersrente eingereicht werden.

Männer haben die Möglichkeit, die Rente ein oder zwei Jahre früher, das heisst bereits mit der Vollendung des 64. bzw. 63. Altersjahrs, zu beziehen. Dieser Vorbezug ist allerdings mit einer dauernden Kürzung der Altersrente von 6,8% pro Vorbezugsjahr verbunden.

Frauen können ihre Rente ebenfalls um ein oder zwei Jahre vorbezuziehen. Für Frauen beträgt der Kürzungssatz wie für Männer 6,8% pro Vorbezugsjahr. Der Vorbezug wird mit dem Anmeldeformular für eine Altersrente geltend gemacht.

Es ist empfehlenswert, die Anmeldung sechs Monate vor Erreichen des Altersjahrs, ab dem der Vorbezug gewünscht wird, einzureichen. Trifft die Anmeldung erst nach Ende des Monats, in dem das entsprechende Altersjahr erreicht wird, bei der Ausgleichskasse ein, ist kein Vorbezug mehr möglich.

#### Erziehungsgutschriften

Für Versicherte, die Kinder unter ihrer elterlichen Sorge hatten, sind bei der Rentenberechnung Erziehungsgutschriften zu berücksichtigen. Die Erziehungsgutschriften können auch dann beansprucht werden, wenn die Kinder bereits erwachsen sind. Der Anspruch auf Erziehungsgutschriften wird von den Ausgleichskassen bei der Rentenfestsetzung aufgrund der Angaben in der Rentenmeldung automatisch geprüft.

#### Betreuungsgutschriften

Für Personen, die sich um pflegebedürftige Verwandte im gleichen Haushalt kümmern, werden Betreuungsgutschriften angerechnet. Als Verwandte gelten Eltern, Kinder, Geschwister oder Grosseltern. Gleichgestellt sind Ehepartnerinnen und Ehepartner, Schwiegereltern oder Stiefkinder. Die Verwandten müssen pflegebedürftig sein, d.h. eine Entschädigung oder einen Pflegebeitrag der AHV/IV für eine Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades beziehen. Die Anrechnung erfolgt nicht automatisch und muss, damit der Anspruch nicht verjährt, mit dem offiziellen Formular jährlich bei der kantonalen Ausgleichskasse geltend gemacht werden. Die Höhe der Betreuungsgutschriften wird dann bei der Rentenfestsetzung ermittelt.

#### Hilflosenentschädigung

In der Schweiz wohnhafte Altersrentnerinnen und Altersrentner, die seit mindestens einem Jahr in mittelschwerem oder schwerem Grade hilflos sind, haben zusätzlich zu ihrer Altersrente Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Altersrentenberechtigte Personen, die zu Hause in der eigenen Wohnung leben, haben auch bei leichter Hilflosigkeit Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.

#### Hilfsmittel

Für Versicherte, die erst nach Erreichen des AHV-Rentenalters invalid werden, gibt die AHV Hilfsmittel ab (Gesichtsephthesen, Rollstühle ohne Motor, Hörgeräte, orthopädische Schuhe, Sprechhilfegeräte für Kehlkopferoperierte, Perücken, Lupenbrillen) oder richtet Beiträge daran aus. Entsprechende Anmeldeformulare und Merkblätter sind bei der AHV-

Ausgleichskasse zu beziehen, welche die Altersrente auszahlt.

### **Hinterlassenenrenten**

Die Anmeldung für Hinterlassenenrenten (Witwen- und Witwerrenten sowie Waisenrenten für Kinder, deren Vater, Mutter oder beide Eltern gestorben sind) sollte unverzüglich nach dem Todesfall mit dem offiziellen Formular eingereicht werden. Der Anspruch auf eine Witwerrente erlischt mit der Vollendung des 18. Altersjahrs des jüngsten Kindes.

Eine Witwen- oder Witwerrente, die mit der Wiederverheiratung erloschen ist, kann nach der Scheidung oder Ungültigerklärung der neuen Ehe wieder aufleben, sofern die geschiedene oder ungültig erklärte Ehe weniger als zehn Jahre gedauert hat. Der Anspruch ist mit einem neuen Antrag an die Ausgleichskasse geltend zu machen.

Anspruch auf Waisenrenten besteht für Kinder bis zum vollendeten 18. und für Kinder in Ausbildung längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Unter den gleichen Voraussetzungen besteht auch für verheiratete Waisen ein Rentenanspruch.

Der Anspruch auf Witwenrente steht nach dem Tode des geschiedenen Ehemannes auch der geschiedenen Frau zu, sofern sie Kinder hat und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat. Ein Anspruch besteht auch dann, wenn die geschiedene Frau bei der Scheidung das 45. Altersjahr vollendet und die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat. Ferner besteht ein Anspruch, wenn das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet, nachdem die geschiedene Mutter das 45. Altersjahr zurückgelegt hat. Erfüllt die geschiedene Frau nicht mindestens eine der vorgenannten Bedingungen, besteht nur solange Anspruch auf eine Witwenrente, als sie Kinder unter 18 Jahren hat.

### **Bilaterale Abkommen Schweiz–EU**

Seit dem 1. Juni 2002 gelten die bilateralen Abkommen mit der EU und das revidierte Abkommen mit der EFTA. Im Bereich der sozialen Sicherheit haben diese Abkommen zum Ziel, Erwerbstätige und Rentenbeziehende aus der Schweiz, den EU-Staaten und den EFTA-Ländern gleich zu behandeln.

Stellt die für die Auszahlung einer schweizerischen Rente zuständige Ausgleichskasse in irgendeiner Form fest (z.B. durch Angaben im

schweizerischen Anmeldeformular), dass in einem EU- oder EFTA-Staat Versicherungszeiten zurückgelegt wurden, hat sie auch das **Anmeldeverfahren für den Leistungsbezug beim mitbeteiligten Staat** einzuleiten. Je nach Fall sind zusätzliche EU-Formulare auszufüllen.

Die zusätzlich ausgefüllten Formulare werden mit weiteren Unterlagen über die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf, die als Verbindungsstelle dient, an die ausländische Sozialversicherung weitergeleitet.

Die erwähnten EU-Formulare (E 101 – E 207) sind im Internet unter [www.bsv.admin.ch/vollzug](http://www.bsv.admin.ch/vollzug) abrufbar.

### **Rentenauszahlung**

Die Renten und Hilflosenentschädigungen werden jeweils zum Voraus in den ersten 20 Tagen eines Monats für den laufenden Monat ausgerichtet.

Für weitere Auskünfte und den Bezug von Merkblättern und Anmeldeformularen stehen die zuständigen AHV-Ausgleichskassen (Adresse gegebenenfalls beim Arbeitgeber erfragen) und die AHV-Zweigstellen zur Verfügung.

Merkblätter und Formulare können auch über unsere Homepage – [www.svazurich.ch](http://www.svazurich.ch) – heruntergeladen werden.

SVA Zürich  
Röntgenstrasse 17  
8087 Zürich  
Telefon 044 448 50 00  
[www.svazurich.ch](http://www.svazurich.ch)